Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/10 91/05/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1991

Index

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

BauV OÖ 1985 §84 Abs10;

Rechtssatz

Gemäß § 84 Abs 10 BauV 1985 dürfen Ställe an Fenster von Aufenthaltsräumen in Nachbargebäuden nicht näher herangebaut werden, als der Gesetzgeber festgelegt hat. Eine solche Auslegung gebietet schon der Rechtsgrundsatz "volenti non fit iniuria", richtet sich doch die gesetzliche Bestimmung an den Errichter von Stallungen, nicht aber an den Errichter eines Wohnhauses, der nur gegenüber dem Näherrücken eines Stalles geschützt werden soll. Auch auf Grund der systematischen Einordnung des § 84 Abs 1 OÖ BauV 1985 - diese Bestimmung ist im fünften Abschnitt der OÖ BauV 1985 betreffend landwirtschaftliche Bauten geregelt - ist anzunehmen, daß lediglich Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Stallungen festgesetzt werden sollten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050103.X01

Im RIS seit

10.12.1991

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at